

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 12

- **Rücktrittsrecht bei arglistig verschwiegenem Mangel am Fahrzeug**

AG Ansbach, Urteil vom 06.02.2025, AZ: 3 C 855/24

Arglist meint nicht etwa ein besonders „bösesartiges“ Verhalten, sondern schlicht vorsätzlich. Dabei reicht es, so das AG Ansbach, wenn ein Fahrzeugverkäufer einen Unfallschaden nicht offenlegt, ins Blaue hinein unrichtige Behauptungen aufstellt oder zumindest die Möglichkeit eines Vorschadens kannte oder sich dieser zumindest hätte aufdrängen müssen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Rückabtretung durch Sachverständigen an Geschädigte, Sachverständigenrisiko gilt**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 27.01.2025, AZ: 20 C 280/24 V

Der Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten war hier noch abgetreten worden. Durch eine Rückabtretung ging der Anspruch aber auf die Geschädigte wieder über, diese konnte mit dem Vorteil des Sachverständigenrisikos den offenen Betrag einklagen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständigenkosten orientieren an der Schadenhöhe**

AG Peine, Urteil vom 14.11.2024, AZ: 5 C 272/24

Das AG Peine zieht die Abrechnung nach Schadenhöhe der Zeitaufwandsabrechnung vor, meint aber, dass das Sachverständigenhonorar am Mittelwert des HB V zu orientieren habe. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Rücktrittsrecht bei arglistig verschwiegenem Mangel am Fahrzeug**
AG Ansbach, Urteil vom 06.02.2025, AZ: 3 C 855/24

Hintergrund

Das AG Ansbach hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem es um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Gebrauchtfahrzeug ging. Der Kläger erwarb das Fahrzeug von der Beklagten, wobei sich nachträglich herausstellte, dass das Fahrzeug einen erheblichen, nicht offengelegten Vorschaden aufwies. Der Kläger berief sich auf eine arglistige Täuschung und verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Die Beklagte bestritt sowohl die Täuschung als auch die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs und verwies darauf, dass der Kläger das Fahrzeug vor dem Kauf habe besichtigen können.

Aussage

Das Gericht gab der Klage statt und stellte fest, dass der Kläger zur Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung berechtigt war. In der ausführlichen Begründung führte das Gericht aus, dass eine Täuschungshandlung der Beklagten vorlag, da sie einen erheblichen Vorschaden nicht offengelegt hatte. Ein Verkäufer eines Gebrauchtwagens ist grundsätzlich verpflichtet, über bekannte erhebliche Vorschäden zu informieren, selbst wenn der Käufer das Fahrzeug vor dem Kauf besichtigt.

Das Gericht stellte fest, dass der Vorschaden nicht nur unerheblich war, sondern einen erheblichen Einfluss auf den Wert und die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs hatte. Es kam zu dem Schluss, dass die Beklagte zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hatte, also billigend in Kauf genommen hatte, dass der Käufer über diesen Mangel im Unklaren blieb.

Besonders betonte das Gericht, dass es für die Annahme einer arglistigen Täuschung nicht erforderlich ist, dass die Beklagte den Schaden selbst verursacht hat oder dass sie mit absoluter Sicherheit von ihm wusste. Es genügt, wenn sie die Möglichkeit eines Vorschadens kannte oder sich dieser zumindest hätte aufdrängen müssen. Die Beklagte konnte sich daher nicht darauf berufen, dass sie selbst keine Kenntnis gehabt habe, da es ihre Obliegenheit als Verkäuferin war, sich über die Beschaffenheit des Fahrzeugs zu informieren, insbesondere wenn objektive Anhaltspunkte für einen Schaden vorlagen.

Das Gericht stellte außerdem fest, dass die Täuschung für den Vertragsschluss kausal war. Der Kläger hatte nachvollziehbar dargelegt, dass er das Fahrzeug nicht oder nur zu anderen Bedingungen gekauft hätte, wenn er über den Vorschaden informiert worden wäre. Eine solche Kausalität wird nach der Rechtsprechung regelmäßig vermutet, wenn eine Täuschung über einen wesentlichen Umstand erfolgt. Die Beklagte konnte diese Vermutung nicht entkräften.

Die Rechtsfolge der wirksamen Anfechtung war die Nichtigkeit des Kaufvertrags von Anfang an. Das Gericht verurteilte die Beklagte daher zur Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Allerdings musste sich der Kläger eine Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer anrechnen lassen. Diese Berechnung erfolgte anhand der üblichen Formel zur Wertminderung eines Fahrzeugs durch Nutzung.

Abschließend betonte das Gericht, dass ein Gebrauchtwagenkäufer zwar grundsätzlich eine Untersuchungspflicht haben kann, diese jedoch nicht dazu führt, dass ein Verkäufer bewusst verschwiegene Mängel oder Vorschäden auf diese Weise nachträglich legitimieren kann. Ein Verkäufer kann sich nicht darauf berufen, dass der Käufer den Schaden selbst hätte erkennen müssen, wenn dieser nicht ohne Weiteres sichtbar oder nur durch eine fachkundige Untersuchung feststellbar war. Die Beklagte wurde daher auch zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten verpflichtet.

Praxis

Für eine arglistige Täuschung ist es nicht erforderlich, dass der Verkäufer eines Gebrauchtwagens den Schaden selbst verursacht hat oder mit absoluter Sicherheit Kenntnis von dem Schaden hatte. Soweit der Verkäufer einen Vorschauen zumindest für möglich hält, ist er zur Offenlegung verpflichtet.

- **Rückabtretung durch Sachverständigen an Geschädigte, Sachverständigenrisiko gilt**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 27.01.2025, AZ: 20 C 280/24 V

Hintergrund

Die klagende Geschädigte beauftragte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Sachverständigen mit der Begutachtung ihres Fahrzeugs, wobei die Geltung der BFSK-Honorarbefragung 2022 sowie feste Nebenkosten vereinbart wurden. Der Sachverständige berechnete der Klägerin für das Gutachten einen Betrag von 1.283,53 € brutto und trat den mit Beauftragung zunächst an ihn abgetretenen Anspruch gegen die Beklagte an die Klägerin zurück ab. Die Beklagte zahlte auf die Sachverständigenkosten lediglich 527,88 €.

Aussage

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zwar hat sie ihren Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten mit Beauftragung an den Sachverständigen abgetreten, jedoch hat dieser den Anspruch in der Folge an die Klägerin zurück abgetreten, sodass der Anspruch nunmehr wieder der Klägerin zusteht. Soweit die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin bestreitet, legt sie die Gründe dafür nicht dar. Insbesondere sind keine Einwände gegen die Wirksamkeit der Rückabtretung vorgetragen oder sonst ersichtlich. Zwar enthält die Rückabtretung keine ausdrückliche Annahmeerklärung der Klägerin als Zessionarin; allerdings kann die Geltendmachung der Forderung mit einer Klage als konkludente Annahme des Abtretungsangebots gewertet werden, deren Zugang nach § 151 S. 1 BGB nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten war.

Vorliegend sind die Grundsätze zum „Sachverständigenrisiko“ zu beachten (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2024, a.a.O., Rn. 11 ff.): Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind demnach im Bereich der Schadenermittlung auch diejenigen Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind. Bei einem Kfz-Sachverständigen, der sein Grundhonorar nicht nach Stunden, sondern nach Schadenhöhe berechnet, kommt ein für den Geschädigten nicht erkennbar überhöhter Ansatz beispielsweise auch dann in Betracht, wenn der Gutachter den Schaden unzutreffend zu hoch einschätzt. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind dann ebenfalls ersatzfähig, ebenso Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung beziehen. Auch hier kann aber der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen verlangen. Allerdings gelten diese Grundsätze nur, sofern die Kosten der Begutachtung unfallbedingt sind und den Geschädigten kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft. Andernfalls kann der Geschädigte nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat (BGH a.a.O. Rn. 15).

Zudem muss der Geschädigte, sofern er die Sachverständigenrechnung noch nicht beglichen hat, Zahlung der Sachverständigenkosten nicht an sich selbst, sondern nur an den Sachverständigen verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Sachverständigenrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen.

Nach den dargestellten Grundsätzen sind die geltend gemachten restlichen Sachverständigenkosten zu erstatten. Die Klägerin hat die Sachverständigenkosten zwar nicht beglichen, aber den Antrag entsprechende den dargestellten Anforderungen gestellt.

Anhaltspunkte für ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die zwischen der Klägerin und dem Sachverständigen vereinbarten und dann auch abgerechneten Kosten für die Begutachtung sind vorliegend auch nicht erkennbar überhöht. Denn diese bewegen sich im Rahmen des Üblichen.

Im Einzelnen:

Das angesetzte Grundhonorar von 1.040,00 € netto überschreitet die im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2022 ermittelten Werte nicht. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts stellen die aufgrund der BVSK-Honorarbefragung ermittelten Tabellen für die Schätzung der üblichen und damit im Sinne vom § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Vergütung gemäß § 287 ZPO hinsichtlich des Grundhonorars eine geeignete Schätzgrundlage dar, da die dort enthaltenen Werte als repräsentativ zu betrachten sind. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch hinsichtlich der aufgrund der BVSK-Honorarbefragung 2022 erstellten Tabelle.

Für die Frage, ob das Grundhonorar erkennbar überhöht ist, kommt weder darauf an, ob der Sachverständige BVSK-Mitglied ist noch ob – wie die Beklagte meint – eine Abrechnung nach Zeitaufwand des Sachverständigen der Berechnung nach Schadenhöhe vorzuziehen wäre.

Auch die abgerechneten Nebenkosten sind nicht erkennbar überhöht. Für die Schätzung der erforderlichen Nebenkosten gemäß § 287 ZPO kann auf die Bestimmungen des JVEG zurückgegriffen werden (BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15 -, juris Rn. 19). Daraus folgt, dass Nebenkosten, die nach JVEG ersatzfähig wären, jedenfalls nicht als für den Geschädigten erkennbar überhöht gewertet werden können.

Die Bestimmung der Anzahl der erforderlichen Bilder (hier 16) obliegt als Teil der Gutachter Tätigkeit dem Sachverständigen. Der hierbei bestehende weite Beurteilungsspielraum ist durch die Erstellung der 16 Fotos in der Anlage im Gutachten nicht überschritten, insbesondere finden sich dort keine vollständig identischen Fotos. Auch die Beklagte teilt nicht mit, welche der Fotos sie für nicht erforderlich hält.

Die geltend gemachte Pauschale für Porto/Telefon ist ebenfalls nicht erkennbar überhöht. Der generelle Ansatz von Pauschalen ist nicht zu beanstanden, da im "Massengeschäft" Verkehrsfallgutachten das Nachhalten jedes Telefonats, jeder Briefmarke und jedes Briefumschlages nicht zumutbar ist und auch in anderen Bereichen – wie etwa bei der Abrechnung nach RVG – nicht gefordert wird. Auch der Höhe ist die Pauschale nicht zu beanstanden. So sieht etwa das JVEG in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 eine Kostenpauschale von 15,00 € vor, das RVG eine Kostenpauschale von 20,00 €.

Die Verurteilung war Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche der Klägerin gegen den Sachverständigen auszusprechen (BGH Urteil vom 12.03.2024, AZ: VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035).

Praxis

Das Sachverständigenrisiko kommt dem Geschädigten zugute, nicht dem Sachverständigen. Hier war der Anspruch abgetreten worden. Hätte der Sachverständige selbst geklagt, hätte die Darlegungs- und Beweislast bei ihm gelegen. Mit einer Rückabtretung wurde das Problem gelöst, die Geschädigte war wieder Inhaberin der offenen Restforderung und konnte klagen. Ausführlich prüft das Gericht die Frage, ob die abgerechneten Kosten dem Üblichen entsprechen, und bejaht dies auf Grundlage der BVSK-Honorarbefragung.

- **Sachverständigenkosten orientieren an der Schadenhöhe**
AG Peine, Urteil vom 14.11.2024, AZ: 5 C 272/24

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall beauftragte die Geschädigte ein Sachverständigenbüro mit der Begutachtung ihres beschädigten Pkw und trat den Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars ab. Auf die Rechnung des Sachverständigen in Höhe von 897,62 € zahlte die Versicherung nur 300,48 €. Der Sachverständige trat den offenen Betrag an die Geschädigte zurück ab.

Aussage

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 597,14 €.

An der Aktivlegitimation der Klägerin bezüglich der in Streit stehenden Sachverständigengebühren bestehen nach der Rückabtretung keine Zweifel.

Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Dazu zählen grundsätzlich auch die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Feststellung der Höhe des üblichen Honorars kann gemäß § 287 ZPO erfolgen. Die danach ermöglichte Schätzung obliegt dem besonders frei gestellten Tatrichter. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt die Vorschrift nicht vor. Der Schätzung der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 287 Abs. 1 ZPO müssen aber tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen. Sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen.

Das Gericht hält die BVSK 2022 für eine geeignete Berechnungs- bzw. Schätzgrundlage, wobei es auch andere ebenfalls geeignete Schätzgrundlagen geben mag. Dabei kann dahinstehen, ob der beauftragte Sachverständige Mitglied des BVSK ist, weil die Honorarbefragung unabhängig davon als allgemeine Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO geeignet ist. Im Übrigen kann – selbst die fehlende Mitgliedschaft und das Fehlen einer der den BVSK-Mitgliedern vergleichbaren Qualifikation einmal unterstellt – nicht davon ausgegangen werden, dass der Klägerin dieser Unterschied geläufig gewesen ist und sie dies hätte erkennen können.

Nach einem Verkehrsunfall kann grundsätzlich ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erstattet verlangt werden. Zum Grundhonorar entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass dessen pauschalierte Bemessung an der Schadenhöhe unbedenklich ist, weil es die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Werts der Forderung des Geschädigten darstellt. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger überschreitet allein dadurch, dass er eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht (BGH, Urteil vom 23. Januar 2007 – VI ZR 67/06 –, Rn. 20, juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem beklagtenseits zitierten Urteil des BGH vom 22.07.2014 (AZ: VI ZR 357/13). Darin wurde lediglich festgehalten, dass nicht zu beanstanden sei, dass das dortige Berufungsgericht die BVSK-Honorarbefragung nicht für geeignet gehalten

hat, die zu erwartenden Ansätze bei anfallenden Nebenkosten verlässlich abzubilden. Eine allgemeine Aussage darüber, dass die BVSK-Tabelle zur Berechnung des Grundhonorars ungeeignet ist, kann dem nicht entnommen werden.

Zwar ist die beklagte seitens angenommene Abrechnung nach Zeitaufwand grundsätzlich auch möglich, aber eben nicht zwingend zu bevorzugen, zumal eine Bemessung danach ebenfalls mit Ungenauigkeiten behaftet ist. Diese sind einer Schätzung - ob nun nach Zeitaufwand oder Schadenhöhe - immanent. Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Schätzung nach Zeitaufwand sowohl die Höhe des Stundenlohns als auch der durchschnittliche Zeitaufwand geschätzt werden muss, wobei eine statistische Grundlage hierfür – insbesondere für den jeweils erforderlichen Aufwand – nicht dargetan ist.

Für die gerichtliche Schätzung gemäß § 287 ZPO des üblichen Grundhonorars eines Kraftfahrzeugsachverständigen ist es sachgerecht, auf den in der zum Zeitpunkt des Gutachtauftrags maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung aufgeführten Mittelwert des sogenannten HB-V-Korridors abzustellen, da es sich um den Durchschnittswert eines Honorarbereichs handelt, in dem die Mehrzahl der befragten Sachverständigen die Grundvergütung für ihre Tätigkeit abrechnet.

Vorliegend beliefen sich die Reparaturkosten nebst merkantilen Minderwert laut dem Privatgutachten der Klägerin auf 2.862,59 € netto. Der HB-V-Korridor für das Grundhonorar liegt für eine Schadenhöhe bis 3.000,00 € bei 540,00 € bis 601,00 €; mithin ist der Mittelwert 570,50 €. Das vom Sachverständigen berechnete Grundhonorar beträgt 579,00 €, was zwar den vorgenannten Mittelwert überschreitet, aber gleichwohl noch innerhalb des HB-V-Korridors liegt. Diese Abweichung ist vorliegend für die Erstattungsfähigkeit unschädlich. Insbesondere sind die geltend gemachten Kosten nicht erkennbar deutlich überhöht, wenn sie – wie hier – den Mittelwert lediglich geringfügig um 8,50 € übersteigen.

Neben dem Grundhonorar können Nebenkosten grundsätzlich gesondert geltend gemacht werden. Sie können jedoch nicht schlichtweg pauschal abgerechnet werden, sondern nur aufgrund eines nachgewiesenen Aufwandes. Für die Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrkosten kann das JVEG als Schätzgrundlage herangezogen werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 JVEG ist die Abrechnung der Fotokosten nicht zu beanstanden. Dass eines der verwendeten Fotos keinen eigenständigen Aussagewert haben soll, ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich. Zwar können für Lichtbildkopien entsprechend § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JVEG pro Seite lediglich 0,50 € verlangt werden. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass dies vorliegend einen Differenzbetrag von insgesamt 2,60 € ausmacht. Dabei ist bei der Erforderlichkeitsprüfung nicht auf Einzelpositionen abzustellen. Maßgebend ist vielmehr der Endbetrag. Dieser ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, da nur anhand der Endsumme der Vergleich von Leistung und Gegenleistung möglich ist. Dieser bewegt sich im Rahmen des Üblichen.

Des Weiteren hat die Beklagte Schreibkosten zu erstatten. Sie sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Diesbezüglich geht der BGH, dem sich das Gericht anschließt, grundsätzlich von einer Erstattungsfähigkeit auf Basis des § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG aus. Danach kann der Sachverständige für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 € je angefangener 1.000 Anschläge beanspruchen. Für Schreibkosten ist ein Betrag von 1,80 € pro Seite üblich. Das entspricht dem hier abgerechneten Betrag. Der Einwand der Beklagten, dass das Gutachten hauptsächlich aus Textbausteinen und Ausdrucken von Reparaturkostenkalkulationen bestehe, verfährt nicht. Die Übernahme von Textbausteinen ist üblich, wobei diese regelmäßig auf den konkreten Sachverhalt angepasst und formatiert werden

müssen. Die Höhe der abgerechneten Schreikosten für Kopien, womit wohl Kopier- bzw. Druckkosten gemeint sind, entspricht § 7 Abs. 2 Nr. 3 JVEG.

Angemessen sind schließlich die zur Schadenfeststellung und umfänglichen Begutachtung erforderlichen Zusatzleistungen gegen Nachweis, wie z.B. das Auslesen des Fehlerspeichers. Die Fehlerauslesung ist dem Gutachten zu entnehmen, wohingegen das Bestreiten mit Nichtwissen durch die Beklagte nicht durchdringt. Das Gericht hält die geltend gemachte Höhe für angemessen; jedenfalls ist der Betrag nicht erkennbar deutlich überhöht.

Praxis

Der Anspruch wurde vom Sachverständigen an die Geschädigte zurück abgetreten. Damit ist diese wieder Anspruchsinhaberin und zu ihren Gunsten gilt das Sachverständigenrisiko. Das AG Peine hätte sich also kurz fassen können, da die Frage, ob die Rechnung des Sachverständigen überhöht ist, nicht im Schadenersatzprozess des Geschädigten, sondern im Regressverfahren gegen den Sachverständigen zu klären wäre. Letztlich kommt das Gericht aber zu dem Ergebnis, dass die Rechnung des Sachverständigen nicht zu beanstanden ist und verweigert der beklagten Versicherung im vereinfachten Verfahren die Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung der behaupteten Überzahlung.